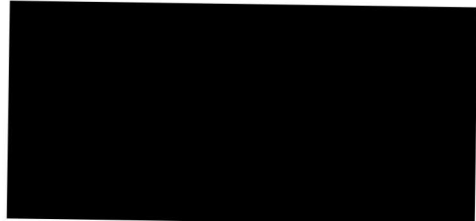
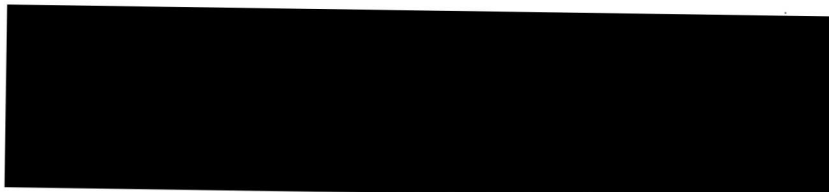




Landesamt für Einwanderung
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)



Internet:
<http://www.berlin.de/einwanderung>
Datum 09.08.2022

Ihre Anträge nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)



auf Ihre Anträge nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 14.07.2022 ergeht folgender

B e s c h e i d :

- 1. Die Anträge auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft werden abgelehnt.**
- 2. Für diesen Bescheid wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.**

I.

Mit Ihrem Antrag vom 14.07.2022 machen Sie Ansprüche auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz sowie dem Verbraucherinformationsgesetz geltend.

Sie beantragen die Einsicht in die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Einwanderung und dem Landeskriminalamt Berlin, auf deren Basis das Landeskriminalamt dem Landesamt für Einwanderung technische Unterstützung bei der Auswertung der Geräte von Ausländern gem. § 48 Abs. 3a AufenthG gewährt.

Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, haben Sie zudem um Prüfung gebeten, ob eine Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft kostenfrei möglich ist.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Ihr Antragsschreiben vom 14.07.2022 verwiesen.

II.

**Landesamt für
Einwanderung**

Keplerstr. 2
10589 Berlin
(♿ barrierefrei)
Behördenkennzahl: 029900

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:00-14:00
Uhr
Mi. 08:00-14:00 Uhr
Do. 09:00-17:00 Uhr
Fr. 08:00-12:00 Uhr

Anfahrt

S+U Jungfernheide
U Mierendorffplatz
Bus M27

Bankverbindung

Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin
Postbank Berlin
IBAN DE47100100100000058100
BIC PBNKDEFFXXX

1. Rechtsgrundlage für Ablehnung Ihres Antrags auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz ist § 11 BlnIFG. Danach darf außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 BlnIFG die Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Nachteile sind nach der Rechtsprechung unter Verweis auf die Judikatur des BVerwG jedenfalls Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen, insbesondere Beeinträchtigungen der inneren und äußeren Sicherheit (VG Berlin, Urteil vom 25.08.2016, Az.: VG 2 K 92.15). Nach der Judikatur zu § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO muss der Nachteil von erheblichem Gewicht sein (BVerwG, Beschluss vom 14.06.2012, Az.: 20 F 10.11); in § 11 wird dies ausdrücklich durch das Erfordernis eines „schwerwiegenden“ Nachteils angeordnet (vgl. hierzu: Schirmer, in: BeckOK InfoMedienR, IFG § 11 Rn. 6).

Dies vorausgesetzt, ist vorliegend davon auszugehen, dass durch die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft in die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Einwanderung und dem Landeskriminalamt Berlin, auf deren Basis diese Behörde technische Unterstützung bei der Auswertung der Geräte von Ausländern gem. § 48 Abs. 3a AufenthG gewährt, jedenfalls dem Land Berlin schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Die zu erwartende Veröffentlichung der Vereinbarung würde Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Ermittlungsbehörden – hier insbesondere des Berliner Landeskriminalamts – zulassen, wodurch unter Umständen in Zukunft laufende Strafverfahren entscheidend beeinflusst werden könnten. Die zukünftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden würde dadurch erheblich erschwert.

Im Rahmen einer umfassenden Zusammenschau könnten Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden, die Art und Weise ihrer Informationsbeschaffung, aktuelle Ermittlungsmethoden sowie die praktizierten Methoden ihrer Zusammenarbeit mit anderen Stellen aufgedeckt werden.

Bei Abwägung dieser Sicherheitsinteressen mit Ihrem Interesse auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft ist die Ablehnung daher verhältnismäßig.

Zwar geht § 15 Abs. 3 BlnIFG davon aus, dass in den Fällen, in denen – wie hier – eine vollständige Verweigerung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft erfolgt, die Behörde auch zu begründen hat, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach § 12 BlnIFG erteilt werden kann. Die Vorschrift trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Gem. § 12 S. 1, 2 BlnIFG ist demnach vorgesehen, dass die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind und diese dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden. Eine solche beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft kommt allerdings hier deshalb nicht in Betracht, weil nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen der Vereinbarung nur Textfragmente ohne Informationsgehalt übrigblieben, an denen Ihrerseits kein Auskunftsinteresse mehr bestehen kann.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Versagung gem. § 12 BlnIFG verhältnismäßig.

2. Der von Ihnen weiter geltend gemachte Anspruch gem. § 2 Abs. 1 VIG besteht nicht, denn der Anwendungsbereich des VIG (§ 1 VIG) ist offenkundig nicht eröffnet. Dies folgt daraus, dass es bei der hier einschlägigen Vereinbarung zwischen dem Landesamt für Einwanderung und dem Berliner Landeskriminalamt weder um Erzeugnisse i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs noch um Verbraucherprodukte geht.

III.

Über die Ablehnung der Anträge auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft war ohne vorherige Anhörung zu entscheiden, da durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde (§ 1 Abs. 1 BlnVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

Diese Frist folgt für die Entscheidung nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz aus § 15 Abs. 5 BlnIFG; für die Entscheidung nach dem Verbraucherinformationsgesetz folgt diese aus § 5 Abs. 2 S. 1 VIG.

IV.

Die Ablehnung des Antrags nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz ergeht - entgegen dem Wortlaut des § 16 S. 1 IFG - gebührenfrei (vgl. hierzu: Schirmer, in: BeckOK, Informations- und Medienrecht, IFG § 16 Rn. 9); für den Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz folgt die Gebührenfreiheit aus § 7 Abs. 1 S. 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Einwanderung (Anschrift: siehe oben) erhoben werden.

